OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-653091/20/JK

Datum: Linz, 23. Oktober 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 08.02.2024, GZ: BHSEVerkR-2023-423082/8-KKL, betreffend eine Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides die Wortfolge „innerhalb von 1 Monat nach Zustellung dieses Bescheides vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land“ durch die Wortfolge „innerhalb von 2 Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei der zuständigen Führerscheinbehörde amtsärztlich“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.02.2024, GZ: BHSEVerkR-2023-423082/8-KKL, wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zum Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgefordert, sich innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides vom Amtsarzt der belangten Behörde gemäß §§ 8 und 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) untersuchen zu lassen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.05.2022, GZ: BHSEBSS-2022-525109/2-GNE, sowie Berichtigungsbescheid vom 17.05.2022, GZ: BHSEBSS-2022-525109/5-GNE, sei eine befristete Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bis 12.05.2027 unter Vorschreibung von Auflagen, u.a. „kein Alkohol“ (Code 68), ausgesprochen worden. Berichten der Polizeiinspektion Bad Hall vom 20.12.2023 und 23.01.2024 sei zu entnehmen, dass der Bf eine strafbare Handlung vorgetäuscht und angegeben habe, derzeit vermehrt psychische und auch wieder ein Problem mit seiner Alkoholsucht zu haben. Zudem hätten aufgrund zum Großteil unbegründeter Anrufe laufend unzählige Polizeieinsätze stattgefunden, wobei ein sachliches Gespräch mit dem Bf bei diesen Einsätzen nicht möglich gewesen sei. Der Bf befinde sich in einem psychisch äußerst auffälligen und bedenklichen Zustand, wobei der Verdacht bestehe, dass dieser Alkohol und Medikamente gehäuft konsumiert habe. Aufgrund dieses Sachverhaltes und der sich daraus ergebenden Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf sei eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt im Schreiben vom 07.03.2024 Folgendes vor:

„Es wird beantragt, den Bescheid mit dem darin ausgesprochenen Spruch aus dem zugrundeliegenden Zuweisungsgrund (samt Anlassberichte der PI Bad Hall) als mangelhaft und nicht den Tatsachen entsprechend zurückzuweisen bzw. eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

BEGRÜNDUNG

1. Zum Sachverhalt:

1.1.

Eingangs ist anzumerken, dass gegen den gesamten BESCHEID samt Akteninhalte der Anlassberichte (Sachverhaltsdarstellungen) der PI Bad Hall (Insp. X__/Y__) Beschwerde erhoben wird.

Vormals ist auch anzuführen, dass mit BESCHEID der Bezirkshauptmannschaft Steyr Land BHSEBSS--/2-GNE vom 13.05.2022 unter diversen Auflagen (zwei Abstinenz Haaranalysen im ersten Befristungsjahr, (diese beide negativ ausfielen) – jährlich einen Facharztbefund,

Fachgebiet Psychiatrie – sowie beim Lenken von KFZ kein Alkohol (Code 68), eine Befristung bis 12.05.2027 ausgesprochen wurde. Zudem habe ich seit dem 21.02.2024 wieder eine aufrechte Gesprächstherapie.
Zum Bericht vom 12.12.2023 des X__, sei dazu aus der Sichtweise meiner Person auszuführen: In Zusammenschau diverser Vorkommnisse mit der PI BAD HALL im vergangenen Jahr 2023 und immer wiederkehrender feindseliger Anschuldigungen/Unterstellungen bzw. Drangsaliereereien sowie nachstellen meiner Person und negatives aufhetzen anderer Personen gegen meine Person, wie es diese hinlänglich seit Jahren in unterschiedlichen Zeitabständen gibt, sei Fallbezogen anzumerken. Von 05.12.2023 auf 06.12.2023 sei ich von einer mir zuvor unbekannten Person, diese ich vorangegangen in einer F__ in AF__ kennengelernt hatte und mutmaßlich beeinträchtigt wirkte, ich dieser Person auf dessen Anfrage (ob ich diesem mit der Debit NFC Karte bzw. elektronischen Geldbörse über mein Mobiltelefon Geld vorausstrecken könne, ich nachstehend im häuslichen Wohnbereich der Liegenschaft X-Strasse am frühen Morgen des 06.12.2023 bestohlen wurde. Bezüglich dieses Sachverhalts erstattete ich in den Mittagsstunden des 06.12.2023 auf ho Polizeiinspektion Anzeige. Da es meiner Person in den Vormittagsstunden schon augenscheinlich nicht gut ging und meiner Meinung nach der Verdacht zugrunde lag, dass diese Person mir mutmaßlich bei einem Toilettengang im Hinterhalt ein ´Verschreibungspflichtiges Medikament, respektive K.O. Tropfen` in ein Getränk beigefügt haben könnte, begannen am frühen Nachmittag im Zuge eines Toilettengangs für mich begründete Zweifel, ob ich zudem mutmaßlich sexuell missbraucht worden wäre. In weiterer Folge verständigte ich die PI BAD HALL, obwohl diese schon im Vorfeld versprach, unvermindert und zeitnahe den Tatort X-Strasse aufzusuchen um ggf. vormals noch den Diebstahl betreffend ´Spuren` zu sichern, respektive die Lage einzuschätzen. Dem wurde bis zu meinen Anruf/en nicht entsprochen. In weiterer Folge wurde dann im Zuge der Amtshandlung am Tatort offenbar kaum mehr ein Augenmerk darauf gelegt, wie es meiner Person geht und was passiert wäre. (Zudem kommt aus strafrechtlichen Aspektpunkten die Beamten betreffend hinzu, dass diese den Umstand nicht gewürdigt haben, respektive mich einer Untersuchung – Anforderung der Rettung entsprochen hätten, um jeglichen Zweifel auszuschließen und gleichzeitig mich auch im Hinblick einer möglichen sexuell übertragbaren Krankheit in Gefahr brachten). Gott sei Dank hatte ich in meinen Räumlichkeiten eine Postexpositionsprophylaxe zur Verfügung. Die Befunde ergaben nun nach Einhaltung der Zeitabstände in allen belangen hinsichtlich des Infektiologie-Serums ein klar negatives Ergebnis. Vielmehr hatte ich im nachhinein aufgrund der haltlosen Berichte den Eindruck, ´Aha schon wieder.` Die jahrelangen Schikanen und Sachverhalte zu meinen Nachteil in ein falsches Licht zu rücken sind hinlänglich bekannt und auch bezeug bzw. beweisbar. Gesondert eingehend auf den Erstbericht sei anzumerken, dass ich nicht behauptete ich sei ´Suchtkrank.` Ich nehme aktuell keine alkoholischen Getränke zu mir! Bei lebensnaher Betrachtugnsweise sei verständlich, dass es bei abermaligen derartigen Ereignissen zu kurzfristigem Unmut, Unverständnis und einer gelinderen (post)-traumatischen Trübung (Selsbtbild) kommen kann. Dies aber nicht in Einklang mit einer Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit stehen kann. Es scheint dies ein Interessenskonflikt auf persönlicher Ebene ohne Substanz zu sein. Es heißt ja von Seiten der Behörden immer wieder propagiert (Eigenverantwortung zu Übernehmen).

1.2.
Zum Sachverhalt des Berichtes von Insp. Y__ vom 23.01.2024:
Insp. Y__ ist nach meinem Empfinden hinlänglich bekannt für seine Denunzierungen, haltlosen Unterstellungen, Verleumdungen und Diffamierungen meine Person betreffend. Es erscheint völlig absurd wie dieser in seiner kurzen Sachverhaltsdarstellung angibt, dass es unzählige Polizeieinsätze gab, zumal nachweislich Substrate zu meinem Nachteil vorausgingen. Zudem steht dem entgegen, dass es an besagten 22.01.2024 keineswegs einen Vorfall gab. Vielmehr habe ich abermals fernmündlich versucht Herrn Insp. L__ (Aktführender Beamter in der Diebstahlsangelegenheit z.N. meiner Person) der PI BAD HALL zu erreichen, wo offenbar im Journalraum der Polizeiinspektion, Insp. Y__ das fernmündliche Gespräch entgegennahm. Vermutlich Y__ hat schon eingangs des Gesprächs zynisch und süffisant reagiert, in dem er auf mein Nachfragen hin seinen Namen nicht nennen wollte und sinngemäß sagte Zit.: ´Bei da Polizei gibt´s kann Namen, aber i glaub i woas eh schon wer se san.` Zit.: Ende. Aufgrund der sehr abwertenden Tonlage/Gesprächskultur und Geringschätzung eingangs des Gesprächs meiner Person gegenüber, schaukelte sich die Situation mehr und mehr auf. Weiters sagte dieser mit anherrschender Stimme Zit.: ´Da Herr L__ ist nicht im Haus` Zit.: Ende. Der angestrebte Zweck meinerseits wäre sinngemäß gewesen, Insp. L__ mitzuteilen, dass ein weiteres Diebesgut vom 06.12.2023 des vermeintlichen Täters Z__ entdeckt worden sei, nämlich ein älteres iPhone Modell 6s Plus Spacegrau, dieses ich in der Vergangenheit kaum mehr nutzte und von mir im Sideboard der ´Wohnwand` aufbewahrt wurde. Aus diesem Grund viel es mir erst Wochen nach dem Diebstahl der anderen Gegenstände auf. Es zieht sich wie ein leidiger Faden, wenn es um das Beschleunigungsgebot begangener Straftaten z.N. an A__ geht, allerdings wenn man diesen mit haltlosen anwürfen anzupatzen versucht erscheint dies einen anderen Stellenwert zu haben. Ich weise diese unverschämt- u. Respektlosigkeiten sowie auch Beleidigungen des Y__, ich sei augenscheinlich wieder in einem psychisch äußerst auffälligen und bedenklichen Zustand auf das schärfste zurück! Zudem ist es unmöglich, dass aus dessen Sicht aktuell unzählige bzw. laufende Vorfälle und Einsätze sind/waren. Ich war seit Jahresbeginn z.tl. nur mehr Tageweise in AF__ und hinsichtlich dessen auch nicht mehr alleine, weder in AF__ noch andernorts. Dies untermauere zudem mein Partner. Dieser ist eine untadelige Person und bestätige subjektiv gesehen die Unverhältnismäßigkeiten einiger Beamte/r der PI BAD HALL meine Person betreffend. Zudem kann er bestätigen, dass es an seiner Wohnadresse bzw. andernorts absolut keine Problematiken mit einer Polizei respektive Behörden gibt. So wie dieser auch bestätigen kann, dass ich weder Alkohol noch mir nicht verschriebene/s Medikament/e konsumiere. Die/das Medikament/e ich verschrieben bekomme und auch bedarfsweise einnehmen darf, sind der Amtsärztin der BH Steyr-Land, Frau Dr. D__ hinlänglich bekannt. Der angedeutete unterstellende ´bedenkliche Alkohol respektive Medikamentenkonsum` spielt sich offenbar in der Suggestivdarstellung vereinzelter Beamte/r u.a. (X__/Y__) ab.
Erst im Jänner 2022 zeihte mich Y__ zudem u.a. des täglichen Alkohol – Medikamenten bzw. Drogenkonsum (dessen man lt. Der Anregung zur amtsärztlichen Untersuchung von Y__ als illegalen ´Drogenkonsum` interpretieren bzw. werten konnte). Diesbezüglich stellte ich ein strafrechtliches vorgehen gegen Y__ in Aussicht respektive eine E-Mail als Aufforderung zur Stellungnahme an diesen, (dieser nicht nachgekommen wurde bzw. jemals eine Entschuldigung durch diesen erfolgte) woraufhin mich Y__ wegen Verleumdung angezeigt hatte, obwohl dieser im Zusammenhang mit einem ´illegal gemeinten Drogenkonsum` - was anderes konnte man aus diesem Bericht nicht ableiten, an mir

mutmaßlich eine üble Nachrede nach § 111 StGB respektive nach § 297 StGB verleumdet hat. Die zuständige StA Steyr sah in Y__ damaliger Anzeige keinen Anfangsverdacht, woraufhin es zu keinem Ermittlungsverfahren kam. Vielmehr war meine Person der Geschädigte.
1.3.
Ich bin ein guter und sicherer Verkehrsteilnehmer (Fahrer), das habe ich in den vergangenen Jahren mehrfach bewiesen. U.a. kein einziges Radarmandat, keinen VkU, kein in Betrieb nehmen eines Fahrzeugs unter Einfluss von Alkohol – Zusammengefasst keine verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen nach der StVO. Das untermauern u.a. mehrfach Personen, die bei mir im Fahrzeug mitfahren und sich auch sicher fühlen/fühlten. Abschließend ist anzumerken, dass die Verkehrszuverlässigkeit in keiner Weise anzuzweifeln ist."

I.3. Mit Schreiben vom 11.03.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit E-Mail vom 25.09.2024 wurde dem Bf die Beilage ./B zum Tonbandprotokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 20.09.2024 übermittelt. Die Niederschrift samt Tonbandprotokoll über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 20.09.2024 wurde dem Bf mit Schreiben vom 21.10.2024 (unter anderem per E-Mail) übermittelt.

I.5. Mit Eingabe vom 22.10.2024 stellte der Bf einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Zentrale Melderegister sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.09.2024, in der der Bf und die meldungslegenden Polizeibeamten einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Bescheid vom 13.05.2022, GZ: BHSEBSS-2022-525109/2-GNE, sowie Berichtigungsbescheid vom 17.05.2022, GZ: BHSEBSS-2022-525109/5-GNE, erteilte die belangte Behörde dem Bf eine Lenkberechtigung für die Gruppe 1 (Klasse AM und B) befristet bis 12.05.2027 unter Vorschreibung folgender Auflagen:

- kein Alkohol (Code 68)
- Amtsärztliche Kontrolluntersuchung (Code 104)

- Vorlage psychiatrischer Kontrollbefunde jeweils am 12.05.2023, 12.05.2024, 12.05.2025 und 12.05.2026
- 2 Haaranalysen auf Ethylglucuronid zum Abstinenznachweis nach Aufforderung durch die Behörde im ersten Befristungsjahr (Mindestabstand 3 Monate, Mindesthaarlänge 3 cm, unbehandeltes Haar)
  Bei Abstinenznachweis in beiden Haaranalysen (Voraussetzung ist die Analyse von unbehandeltem Haar) kann auf eine weitere Abstinenzkontrolle in den Befristungsjahren 2 – 4 aus medizinischer Sicht verzichtet werden.

[Bescheide der belangten Behörde vom 13.05.2022 und 17.05.2022]

Obigen Bescheiden liegt unter anderem das Gutachten der Amtsärztin der belangten Behörde vom 12.05.2022 zu Grunde, wonach der Bf zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 für 5 Jahre befristet mit Nachuntersuchung samt fachärztlicher psychiatrischer Stellungnahme und unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen (jährlich psychiatrischer Kontrollbefund; 2 Haaranalysen auf Ethylglucuronid zum Abstinenznachweis nach Aufforderung durch die Behörde im ersten Befristungsjahr [Mindestabstand 3 Monate, Mindesthaarlänge 3 cm, unbehandeltes Haar]; bei Abstinenznachweis in beiden Haaranalysen [Voraussetzung ist die Analyse von unbehandeltem Haar] kann auf eine weitere Abstinenzkontrolle in den Befristungsjahren 2 – 4 aus medizinischer Sicht verzichtet werden) geeignet ist. Diesem Gutachten kann auszugsweise Nachstehendes entnommen werden kann:

„[…]
4. Führerscheinentzug 2015 aufgrund Lenken eines KFZ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand und nachfolgend befristete Lenkerberechtigung für die Gruppe 1 mit der Auflage von Kontrolluntersuchungen bei fachärztlich diagnostizierter Alkoholabhängigkeit und instabiler Persönlichkeitsstörung vom Borderlinetyp

Anamnese

Vorerkrankungen:
Alkoholabhängigkeit – derzeit anamnestisch Abstinenz
Mehrere Suizidandrohungen und Suizidversuche unter Alkoholeinfluss
Emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ
Anamnestisch Extrasystolie – fachärztlich nicht abgeklärt und keine Dokumentation durch EKG
Chronisch venöse Insuffizienz
Dauermedikation: Daflon
Nikotin: keine Zigaretten
Alkohol: verneint; zuletzt Silvester
[…]
Fachärztliche Stellungnahme Psychiatrie Dr. E__ vom 08.05.2022; Untersuchung am 25.04.2022
Diagnose:

- Abhängigkeitssyndrom von Alkohol
- Emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ

Zusammenfassung:
Bei der Untersuchung war er ohne Symptome, weiters aktuell ohne Hinweise für Selbst- oder Fremdgefährdung. Aufgrund der psychischen Komorbidität besteht vor allem bei Belastung eine erhöhte Rückfallswahrscheinlichkeit.
Zur Rezidivprophylaxe unterzieht er sich einer psychiatrischen Begleitung und Psychotherapie ist wieder geplant.
Derzeit besteht Fahrtauglichkeit Gr. 1 nur unter Voraussetzung unauff. Haar EtG v. 04/22 < 5 pg/mg ab 01/22 – ansonst Abstinenznachweis von zumindest 6 Monaten, mit Befristung, strikte Abstinenz, unter Voraussetzung 3 monatl. Haar EtG < 5 pg/mg.
Psychotherapie und psychiatr. Betreuung empfohlen.
In 1 Jahr neuerliche Begutachtung empfohlen.
[...]
Herr A__ kommt bei befristeter Lenkberechtigung aufgrund seiner emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom BorderlineTyp und der fachärztlich diagnostizierten Alkoholabhängigkeit zur amtsärztlichen Untersuchung um die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines kFZ der Gruppe 1 festzustellen.
Anamnestisch berichtet Herr A__ von einem gelegentlichen Alkoholkonsum – zuletzt Silvester 2021. Weiters verspüre er seit der Coronaimpfung rezidivierend Extraschläge des Herzens, eine internistische Abklärung bzw. eine Untersuchung beim Allgemeinmediziner hätte jedoch nie stattgefunden.
[...]
Zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung vorliegend Befund und Gutachten des K__ vom 03.05.2022 einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid (Probennahme am 15.04.2022 an der BH Vöcklabruck). Es konnte für einen Beobachtungszeitraum von 3 Monaten zwar kein EtG nachgewiesen werden. Da es sich jedoch um eine Probe von coloriertem = behandeltem Haar handelt, kann von Seiten des Labors nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung bzw. Auswaschung des EtG gekommen ist und somit in unbehandletem Haar eine nachweisbare Konzentration vorgelegen wäre.
Vorgelegt wird weiters die psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme des Dr. E__ vom 08.05.2022. Bei der Untersuchung war er ohne psychotische Symptome, weiters aktuell ohne Hinweise für Selbst- oder Fremdgefährdung. Aufgrund der psychischen Komorbidität besteht vor allem bei Belastung eine erhöhte Rückfallswahrscheinlichkeit.
Zur Rezidivprophylaxe unterzieht er sich einer psychiatrischer Begleitung und Psychotherapie ist wieder geplant. Derzeit besteht Fahrtauglichkeit Gr. 1 nur unter Voraussetzung unauff. Haar EtG v. 04/22 < 5 pg/ mg ab 01/22- ansonst Abstinenznachweis von zumindest 6 Monaten, mit Befristung, strikte Abstinenz, unter Voraussetzung 3 monatl. Haar EtG< 5 pg/mg. Psychotherapie und psychiatr. Betreuung weiter.
Bei der Beurteilung der weiteren gesundheitlichen Eignung sind weiters die vorliegenden Polizeiberichte vom Jänner 2022 zu berücksichtigen. Es kam zu mehrmaligen Einsätzen im Haus des Herrn A__ aufgrund von wahnhaften Sensationen (Menschen im Garten gesehen) sowie Suizidandrohungen. Es wurde von den einschreitenden Beamten der Verdacht auf Alkoholisierung geäußert.
Eine Kontrolle der Atemluft wurde zum Einsatzzeitpunkt nicht durchgeführt, die Haaranalyse vom April 2022 würde diesen Zeitraum zwar miterfassen, kann jedoch aufgrund der Haarbehandlung und der damit verbundenen möglichen Auswaschung von EtG nicht als vollständig aussagekräftig herangezogen werden.
Eine Dauermedikation wird anamnestisch nicht angegeben, inwieweit ein Konsum anderer psychotroper Substanzen stattgefunden hat, kann aus heutiger Sicht nicht geklärt werden.

[…]
In Zusammenschau der Befunde, der klinischen Untersuchung und der Anamnese kann Herr A__ als derzeit gesundheitlich bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 beurteilt werden. Es wird aufgrund der emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderlinetyp mit rezidivierenden Suizidäusserungen und fraglicher Abstinenz bei fachärztlich diagnostizierter Alkoholabhängigkeit eine Befristung der Lenkberechtigung auf 5 Jahre unter Vorlage oben angeführter Kontrollbefunde empfohlen.
Die sachliche Beschränkung ‚Kein Alkohol' ergibt sich aus der Diagnose der Alkoholabhängigkeit.
[…]"
[Amtsärztliches Gutachten vom 12.05.2022]

Die bisher vom Bf der belangten Behörde in der Vergangenheit vorgelegten Haaranalysen waren unauffällig [Aktenvermerk der belangten Behörde vom 21.12.2023].

Mit Meldung vom 12.12.2023, GZ: PAD/23/02505100/003/VW, wurde von der Polizeiinspektion (PI) Bad Hall bei der belangten Behörde die Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit des Bf gemäß § 7 FSG beantragt. Dieser Meldung kann Nachstehendes entnommen werden:
„[…]
Im Zuge eines Einsatzes betreffend, einer Vortäuschung einer strafbaren Handlung, gab A__ mehrmals gegenüber den Beamten an, dass er suchtkrank sei und derzeit vermehrt psychische Probleme habe. In weiterer Folge kontaktierte A__ mehrmals die PI Bad Hall und gab telefonisch immer wieder an das er Probleme mit seiner Alkoholsucht habe. Er bat die einschreitenden Beamten immer wieder, keine Meldung betreffend seines Führerscheines zu schreiben. Dies erscheint jedoch aufgrund vorangegangener Meldungen sowie der gesamten psychischen Situation des A__ als angemessen.
A__ gab im Zuge einer Vernehmung gegenüber den Beamten folgendes sinngemäß an, dass Jahr 2022 wo ich Auflagen betreffend des Führerscheines hatte und regelmäßig Haarproben abgeben musste, war eines meiner besten Jahre, ich hatte in diesem Jahr keine Probleme.
[…]
Es bestehen berechtigte Bedenken, welche die Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers in Frage stellen.
Eine besondere Überprüfung gemäß § 7 FSG erscheint angebracht.
[…]"
[Meldung der PI Bad Hall vom 12.12.2023, GZ: PAD/23/02505100/003/VW; ZV X__]

Die Meldung der PI Bad Hall vom 12.12.2023 wurde unter anderem aufgrund von folgendem Vorfall an die belangte Behörde erstattet:
„[…]
A__ (NiA.) kam am 06.12.2023 um 11:30 Uhr persönlich zur Polizeiinspektion Bad Hall um einen Diebstahl anzuzeigen. Sinngemäß gab A__ an, er habe sich gestern eine männliche Person mit nachhause genommen und dieser dürfte ihm, mehrere Gegenstände aus dessen

Wohnung gestohlen haben. Diesbezüglich wird unter der GZ: PAD/23/0250074/001/KRIM gesondert berichtet. Im Zuge der Opfervernehmung wurde mit A__ vereinbart, dass die einschreitenden Beamten am Nachmittag den Tatort besichtigen.
Am 06.12.2023 um 14:57 wurde die Streife ‚Bad Hall 1' (Insp L__ und Asp. M__) via LLZ, in die beordert. Der Anzeiger A__ gab an, er wäre sexuell missbraucht geworden und hatte gerade beim Stuhlgang festgestellt, dass Spermarückstande an seinem Anus vorhanden wären.
Um 15:09 Uhr traf die Streife am Einsatzort ein. Vorerst öffnete A__ die Türe nicht und reagierte nicht auf mehrmalige Anrufe der einschreitenden Beamten. Nach etwa 10 Minuten öffnete A__ völlig weggetreten, vermutlich durch Alkohol oder berauschende Mittel stark beeinträchtigt die Haustüre. A__ hatte zu diesem Zeitpunkt nur eine Jacke und einen Schal an, jedoch kein Unterteil. A__ wurde von den Beamten aufgefordert sich etwas anzuziehen. A__ wurde anschließend über den Sachverhalt aufgeklärt und gab mehrmals an, den Notruf nicht gewählt zu haben und er nicht verstehe warum die Polizei jetzt hier ist.
Die Beamten betraten anschließend die Wohnung von Herrn A__. Dieser zeigte den Beamten einen Fleck am Wohnzimmerboden, wobei A__ im ersten Moment sagt, dass dies Urin sei. Nebenbei lag eine Flasche Zipfer-Bier, welche genau mit dem Flaschenhals in Richtung des Flecks zeigte. A__ entfernte diese, nachdem die Beamten die Flasche sahen. A__ gab anschließend an, er habe kein HIV und nehme diesbezüglich Tabletten und zeigte den Beamten eine Medikamentenschachtel.
Auf Nachfragen ob ein sexueller Missbrauch vorliegen wurde, gab A__ immer nur an, dass er kein HIV habe und dies ärztlich bestätigt sei.
A__ wurde mehrmals von den Beamten befragt, ob ein strafrechtlicher Tatbestand vorliege. Dieser wiederholte immer nur seine völlig aus dem Kontext gerissene Aussage ,,Ich habe kein HIV und bin getestet".
A__ wurde über die weitere Vorgehensweise des Diebstahls aufgeklärt und gab im Anschluss auf Nachfragen folgendes an:
Frage von M__: ‚Haben sie den Notruf nur getätigt, damit wir kommen und den Tatort betreffend des Diebstahls zu besichtigen?'
Antwort von A__: ‚Ja.'
Anschließend ging A__ zu dem Fleck am Boden und kniete sich davor, roch daran und teilte den Beamten mit, dass der Fleck nach Bier rieche.
Anschließend legte sich A__ am Boden und zeigte den Beamten, wie der Herr von letzter Nacht am Boden lag.
A__ wurde mehrmals von den Beamten befragt, ob nun ein sexueller Missbrauch oder ähnliches vorliegen würde. Er habe nur gesagt, dass er beim Stuhlgang festgestellt habe, dass sein Anus nass gewesen wäre. A__ hat anschließend in seinem Mistkübel etwas gesucht, allerdings nichts gefunden.
Nach abschließendem Gespräch mit A__ wurde die weitere Vorgehensweise betreffend des Diebstahls besprochen und die Streife rückte ab.
In der Zwischenzeit wurde von der LLZ N__, dass Funkprotokoll angefordert, dieses liegt dem Akt anbei.
Um 15:55 Uhr rief A__ neuerlich auf der ho. Polizeiinspektion an, wurde jedoch zur PI Garsten weiterverbunden, da die PI Bad Hall zu diesem Zeitpunkt unbesetzt war und fragte neuerlich nach einem Spurensicherer.

Mit A__ wurde um 15:57 Uhr telefonisch Rücksprache gehalten, dieser war am Telefon äußert beeinträchtigt, auf Nachfrage von Asp X__ ob es ihm gut gehe, fing er an zu hyperventilieren und beendete nach kurzer Zeit das Telefonat.
Die Streife ‚Bad Hall 1' fuhr einsatzmäßig zur oa. Wohnadresse des A__. Dieser öffnete abermals nicht die Türe. Nach mehreren Anrufen, kam A__ zum Fenster und fragte was wir schon wieder hier wollen.
A__ wurde darüber aufgeklärt, dass er gerade die Nummer von der PI Bad Hall gewählt hat, mit der PI Garsten verbunden wurde und um neuerlicher Besichtigung des Tatortes, in Begleitung der Spurensicherung, gebeten hat. Weiters verneinte A__, dass er gerade mit einem der einschreitenden Beamten telefoniert habe.
A__ gab anschließend immer wieder sehr wirre Sachverhalte an, unterstellte AbtInsp. P__ unter anderem, dass dieser einen Amtsmissbrauch begangen habe, indem er ein Verfahren eingestellt hat, mit der neuerlichen Fortsetzung beauftragt wurde und dies nicht durchgeführt hat.
A__ wurde von den Beamten über die rechtliche Grundlage aufgeklärt. Weiters gab A__ an, dass uns Polizisten sowieso alles egal ist, wir keine Personen Strafen die unter Alkoholbeeinträchtigung im Straßenverkehr unterwegs sind und wir sowieso nichts arbeiten.
A__ wurde von Asp. M__ mehrmals dazu aufgefordert, etwas zum oa. Sachverhalt anzugeben. Auf diese Nachfragen schaute A__ nur in die Luft und fing nach kurzer Zeit wieder mit anderen Themen an.
A__ wurde anschließend mehrmals gefragt, ob es ihm gut gehe, er eine Rettung oder ähnliches benötige. Dies wurde stets verneint.
A__ wurde im Anschluss über die rechtlichen Folgen der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung informiert. Mehrmals wurde anschließend noch nachgefragt, ob gestern, von der ihm bis dato unbekannten Person, ein sexueller Missbrauch verübt wurde. Dazu gab er nur an, dass er dies bereits vor einigen Monaten angezeigt habe und dies von P__ bereits aufgenommen wurde.
A__ fügte in diesem Gespräch hinzu, dass gestern (05.12.2023) keine sexuellen Handlungen stattgefunden haben.
[…]
Anschließend rückte die Streife wieder ab.
[…]
Weiters wird eine Meldung an die BH Steyr-Land betreffend der Verkehrszuverlässigkeit von A__ vorgelegt.
[…]"
[Amtsvermerk der PI Bad Hall vom 06.12.2023, GZ: PAD/23/02505100/001/KRIM; ZV X__]

Mit Meldung der PI Bad Hall vom 23.01.2024, GZ: PAD/24/00152690/002/VW, wurde erneut die Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit des Bf wie folgt beantragt:
„[…]
Aufgrund unzähliger aktueller Vorfalle an denen unterschiedliche Polizeibeamte der Polizei Bad Hall die Amtshandlung führten, wird hiermit nochmals mit Nachdruck darauf verwiesen, dass sich A__ augenscheinlich wieder in einem psychisch äußerst auffälligen und bedenklichen Zustand befindet. Das belegen unzählige aktuelle bzw. laufende Vorfälle und Einsatze. Weiters werden die ho Polizeibeamten bzw. auch die Polizeibeamten der HPI

Garsten laufend durch unbegründete Anrufe des A__ belästigt, in denen der Angezeigte die Beamten auch immer wieder beleidigt, sich respektlos verhält bzw. verleumderische Unterstellungen von sich gibt. Ein sachliches Gespräch ist mit A__ nicht möglich. Es wird auf die diversen Berichte betreffend der Person A__ in Bezug auf strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sachverhalte verwiesen. Insbesondere auf die aktuellen Vorfälle und Einsätze wird verwiesen. Der bedenkliche Alkohol und Medikamentenkonsum ist mehrfach belegt.
Aus ho Sicht ist die Verkehrszuverlässigkeit durch eine Person gefährdet welche augenscheinlich derartig psychische Auffälligkeiten zeigt und augenscheinlich regelmäßig zumindest Alkohol und Medikamente in hohem Ausmaße konsumiert.
Gegen A__ wird weiters unter selbigen GZ eine Anzeige wegen Anstandsverletzung der BH SE vorgelegt.
Es bestehen berechtigte und erhebliche Bedenken, welche die Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers in Frage stellen.
Eine besondere Überprüfung gemäß § 7 FSG erscheint angebracht.
[…]“
[Meldung der PI Bad Hall vom 23.01.2024, GZ: PAD/24/00152690/002/VW]

Der Sachverhaltsdarstellung der PI Bad Hall vom 17.02.2024. GZ: PAD/24/00360203/001/VW, kann Folgendes entnommen werden:
„[…]
Der 38-jährige amts- und polizeibekannte A__ aus AF__ rief am 17.02.2024 in der Zeit von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr mehrmals auf der PI Bad Hall und der PI Garsten an und beschwerte sich über alle möglichen Dinge die ihm nicht passen und die ihn belasten würden.
Über die Art und Weise wie A__ redete und sich ausdrückte konnte man erkennen, dass er möglicherweise durch Substanzen (Medikamente, Alkohol, oder Suchtmittel, usw….) beeinträchtigt war. Er redete langsam, wiederholte sich, wirkte schläfrig, usw….
Überdies beschwerte er sich über die Beamten der Polizei Bad Hall, dass sie ihm aufsitzen würden und machte immer wieder dubiose nebolose ungerechtfertigte Anschuldigungen verschiedenster Art gegen die Beamten.
Auf die Frage warum er immer wieder die Polizei anrufe, meinte er, dass nicht er die Polizei anrufe, sondern die Polizei ihn immer wieder anrufen würde.
A__ dürfte es nicht gefallen, dass er von der BH Steyr Land zur Führerscheinuntersuchung vorgeladen worden ist und machte die Beamten der Polizei Bad Hall dafür verantwortlich.
A__ würde nicht verstehen, dass er, der keine Verkehrsübertretungen mache zur BH fahren müsse. Er sehe tagtäglich immer wieder andere Leute die die Verkehrsübertretungen mache, auch in AF__.
[…]
Im Zuge der Gespräche verliert A__ dann immer wieder den Faden und fragt, mit wem er eigentlich reden würde.
[…]“
[Sachverhaltsdarstellung der PI Bad Hall vom 17.02.2024, GZ: PAD/24/00360203/001/VW].

Dem Arztbrief von Dr. med. U__, Fachärztin für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, vom 06.05.2024 kann Nachstehendes entnommen werden:
„[…]

Anamnese:
Erstgespräch erfolgte am 24.06.2014, danach Kontrolltermine in unterschiedlichen Abstanden. Im Vorfeld steht eine emotionale instabile Persönlichkeitsstörung mit Borderline-Krisen mit Alkoholkonsum. Aktuell besteht kein Alkoholkonsum, der Patient geht in eine Alkoholberatungsstelle. Schlaf ist sehr schlecht, er leidet oft an Ängsten, Zittern, fühlt sich angespannt, teilweise verbittert, berichtet über massive Antriebslosigkeit.
24.04.2023: Der Patient habe ab Mai 2022 die Benzodiazepine und Alkohol nicht eingenommen. Der Patient berichtet, er habe 2 negative Haarproben.
Aktuell berichtet der Patient noch Stimmungsschwankungen zu haben. Die Telefonate z.B. Gericht, Polizei habe der Patient nicht getätigt.
06.05.2024: Der Patient berichtet seit Dezember 2023 keinen Alkohol mehr zu konsumieren. Im Dezember gab es nach eigenen Angaben eine krisenhafte Situation mit Alkoholkonsum, Sturz und Verletzung am Daumen. Der Patient ist in regelmäßiger Psychotherapie.
Aktuelle Beschwerden:
Aktuell ausgeglichen, ansonsten Stimmungsschwankung und Unruhe aufgrund von F60.31 wurden beschrieben.
[…]
Diagnosen:
F60.31
Mittelgradige depressive Episode
V.a.PTBS
Schädlicher Gebrauch von Alkohol
Aktuelle Medikation:
Keine.
Bei Bedarf SEROQUEL FTBL 25MG1-2 Tbl. bei Anspannung
[…]
25.09.2019: Der Patient leidet unter massiven Schlafproblemen. Reha-Geld wurde genehmigt. Es besteht nach wie vor ein Alkoholproblem - bei Alkoholkonsum kommt es zu Kontrollverlust. Der Patient unterzieht sich regelmäßiger ambulanter, psychotherapeutischer Behandlung bei Mag. Egger. Neuerliche ambulante, psychiatrische Kontrolle wurde hierorts für Dezember 2019 terminisiert.
24.04.2023: Eine ambulante Psychotherapie ist empfohlen, medikamentöse Therapie - Seroquel 25mg 1x1 nur bei Unruhe. Absolute Alkohol- und Benzodiazepinkarenz. Aktuell nehme der Patient seit Mai 2022 keinen Alkohol und keine Benzodiazepine.
06.05.2024: Weiterhin ambulante Psychotherapie, um den Umgang mit Gefühlen sowie emotionalem Stress zu lernen. Beschrieben wurde eine krisenhafte Situation mit Alkoholkonsum im Dezember 2023 mit Sturz und Verletzung im Zuge einer Auseinandersetzung mit einer anderen Person. Der Patient ist aktuell in eine Beziehung, die ihn auch sehr stabilisiert.
[…]“
[Arztbrief von Dr. med. U__ vom 06.05.2024]

Dem Bericht der PI Bad Hall vom 10.09.2024, GZ: PAD/24/01879912/001/KRIM, kann Folgendes entnommen werden:

„[...]

Am 10.09.2024 um 20:51 Uhr wurde die Streife Bad Hall 1 (Bl G__, I X__, Asp AE__) von der LLZ zum Haus gerufen, da dort ein Schlüssel gestohlen wurde.

Beim Eintreffen der Beamten um 20:56 öffnete A__ eindeutig alkoholisiert seine Eingangstüre.

Er gab an, dass sein Mobiltelefon aufnehmen würde.

A__ wurde zur Anzeigeerstattung befragt wobei er angab, dass er Besuch von einer Ungarin und einem ihrer Bekannten hatte. Er vermute, dass diese Person den Haustürschlüssel gestohlen haben könnte. Diesbezüglich gab er abweichende Angaben an und entgegnete den Beamten, dass sie ihm die Worte umdrehen wurden.

Er wurde auf seinen Alkoholkonsum angesprochen, wozu er angab einige Biere getrunken zu haben.

Er habe wiederholt die Vermutung geäußert, dass die männliche Person den Schlüssel gestohlen haben könnte. Er werde nochmals Nachschau halten und morgen gegebenenfalls nochmals auf die PI Bad Hall kommen.

Er sprach immer wieder von bereits zurückliegenden Amtshandlungen und privaten Angelegenheiten und wurde angehalten, die Amtshandlung zum Abschluss zu bringen.

A__ gab die Telefonnummer der [...] bekannt.

Im Zuge dessen wollte er mit I X__ das Gespräch fuhren.

[...]

A__ veränderte gegenüber I X__ seine Tonlage und gab an, das Kennzeichen [...] (Anmerkung: Kennzeichen ist auf I X__ zugelassen) zu kennen. Dies habe er ausspionieren lassen. Er wisse auch von I H__, dass er einen Golf fahre und gab die letzten beiden Buchstaben [..] des Kennzeichens bekannt.

A__ wurde berichtet, dass seine Aufzeichnung möglicherweise ein Beweismittel darstellen könne. Die Amtshandlung wurde definitiv aufgezeichnet Dies wurde durch I X__ sowie Bl G__ festgestellt, da die Uhrzeit rot hinterlegt war und eine Audiospur erkennbar war.

[...]

A__ gab während der Amtshandlung an LKA Mitarbeiter [...] und Politiker zu kennen.

Die Amtshandlung wurde beendet. Auf die Frage ob nun ein Straftatbestand vorliegen wurde antwortete er mit nein.

[...]“

[Bericht der PI Bad Hall vom 10.09.2024, GZ: PAD/24/01879912/001/KRIM; ZV X__, ON 13ad, S. 8; ZV Y__, ON 13ad, S. 11]

Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung an, dass bei ihm Mitte 20 eine emotionale instabile Persönlichkeitsstörung des Typs Borderline festgestellt wurde. Diese sei kombiniert mit einer posttraumatischen Belastungsstörung und habe er auch anlassbezogen mittelgradig depressive Episoden. Er sei vierteljährlich bei der Fachärztin für Psychiatrie Dr. med. U__ in V__. Dr. U__ sei eine Therapeutin, die die schulmedizinische Medikation ablehne und mehr im homöopathischen Bereich tätig sei. Nach Empfehlung von Frau Dr. U__ nehme der Bf derzeit an Medikamenten Seroquel 25 mg ein, wobei er dieses selten bis gar nicht einnehme, weil er darauf allergisch sei. Er nehme stattdessen Sachen aus dem

homöopathischen Bereich ein, wie zum Beispiel Passedan-Tropfen. Der Bf führte weiters aus, dass bei ihm in gewissen Situationen, wie beispielsweise bei den Vorfällen vom 05./06.12.2024 und 10.09.2024, ein Druck entstehe bzw. er in eine Impulsivität komme, sodass er in weiterer Folge schnell einmal die Polizei anrufe oder mehrere Sachen auf einmal kundtun wolle. Dies hänge nach Ansicht des Bf wahrscheinlich mit seiner emotionalen Instabilität zusammen. Der Bf wird sich von 31.10.2024 bis 12.12.2024 einer psychosozialen Reha im Institut Vortuna unterziehen [PV Bf, ON 13ad, S. 2, 3 und 4; ON 18].

Der Zeuge Insp. X__ gab in der mündlichen Verhandlung an, im Zuge des Einsatzes vom 06.12.2023 habe der Bf den Polizeibeamten gegenüber und insbesondere auch gegenüber dem Zeugen selbst mehrmals angegeben, dass er suchtkrank sei und vermehrt psychische Probleme habe. Der Bf kontaktiere die PI Bad Hall sehr oft und sehr eindringlich. Es bleibe beim Bf nicht bei dem einen Anruf, den er tätigt, sondern es gehe dann immer weiter. Wenn die Polizei dann zum Bf fahre, dann mache er die Tür auf und sage, was sie jetzt hier wollen [ZV X__, ON 13 ad, S. 7]. Ebenso schilderte der Zeuge Insp. Y__, dass der Bf bei Kollegen des Zeugen anrufe und diesen sein Leid schildere, beispielsweise wie schlecht es ihm psychisch gehe und Aussagen tätige, wie z.B. er gehe bald in die Donau. Es sei teilweise so, dass der Bf bei der PI anrufe, länger etwas schildere und dann auf einmal einwerfe, warum ihn die Polizei anrufe bzw. belästige, obwohl der Bf selbst die Polizei angerufen habe. Auch habe eine Kollegin dem Zeugen Y__ mitgeteilt, dass der Bf in der jüngeren Vergangenheit bei ihr angerufen habe, dass es ihm psychisch sehr schlecht gehe und ihn die Polizei bzw. Justiz psychisch fertig mache. Der Bf habe gegenüber dem Zeugen Y__ selbst und gegenüber Kollegen telefonisch und persönlich angegeben, dass es ihm psychisch sehr schlecht gehe. Laut Angaben des Zeugen Y__ störe der Bf sehr oft den Dienstbetrieb auf der PI Bad Hall. Der Bf rufe oft auf der Dienststelle an, stelle sich nicht vor, wolle den Namen eines Beamten wissen. Es gebe immer irgendwelche Gründe, warum er die Dienstnummer haben wolle. Er wolle dann Auskünfte, die ihm entweder gar nicht zustehen würden oder die ihm schon gegeben worden seien. Dies sei sowohl bei der Hauptdienststelle Garsten so als auch bei der PI Bad Hall [Y__, ON 13ad, S. 10, 11, 12].

Der Bf ist seit 03.08.2024 mit Hauptwohnsitz an der Adresse B-Strasse, behördlich gemeldet [ZMR].

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie den in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen und Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.
II.3.2. Ordnungsgemäße Beweisanträge haben unter anderem das Beweisthema anzugeben [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 Rz 21 (Stand 1.7.2005, rdb.at)],

wobei in der Unterlassung einer Beweisaufnahme kein Verfahrensmangel gelegen ist, wenn das von der Partei im Beweisantrag genannte Beweisthema unbestimmt ist (vgl. VwGH 14.10.2016, Ra 2016/18/0260; 17.11.2015, Ra 2015/02/0141). Zudem dürfen Beweisanträge nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt (vgl. VwGH 22.07.2004, 2004/10/0021; 16.06.2011, 2011/10/0028; 30.10.2018, Ra 2018/11/0120) oder das Beweismittel ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung als untauglich anzusehen ist (vgl. VwGH 24.04.1990, 89/08/0237; 25.06.2003, 2002/03/0069; 25.04.2013, 2013/18/0030; vgl. auch VwGH 21.04.1994, 93/09/0111), also „an sich“ ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern (vgl. VwGH 30.01.2019, Ra 2018/03/0131) und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen (vgl. VwGH 04.07.1997, 97/03/0079; 23.11.2001, 98/02/0212; 25.05.2016, Ra 2015/06/0116; 23.06.2017, Ra 2016/08/0141; vgl. auch *Potacs*, Amtswegigkeit 242).

Der Beschwerdeführer beantragte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Einvernahme seines Vaters AC__ zum Beweis seiner Verkehrszuverlässigkeit und zum Beweis dafür, wie sehr den Bf die haltlosen Vorwürfe der PI Bad Hall belasten und ihn in seiner Lebensführung beeinträchtigen würden. Im gegenständlichen Verfahren ist entscheidungsrelevant, ob begründete Bedenken vorliegen, dass der Bf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitze. Ob die Verkehrszuverlässigkeit beim Bf gegeben sei oder nicht, ist ebenso wenig relevant wie der Umstand, dass sich der Bf durch allfällige, vom Bf behauptete haltlose Vorwürfe der PI Bad Hall in seiner Lebensführung beeinträchtigt fühle. Dem Beweisantrag war daher nicht zu entsprechen.

Weiters beantragte der Bf die Einvernahme des AD__ zum Beweis dafür, dass das Tonbandprotokoll betreffend die Amtshandlung vom 22.01.2024 nicht gefälscht worden sei. Auch dieser Beweisantrag ist abzuweisen, da die Frage, ob das Tonbandprotokoll betreffend eine Amtshandlung vom 22.01.2024 gefälscht sei, nicht entscheidungsrelevant und deren Beantwortung somit zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts nicht erforderlich ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„[...]

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9), [...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. [...]
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. [...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
[...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[...]"

III.1.2. Die hier weiters maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 209/2024, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,

[...]

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[...]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

[...]

4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:

a) Alkoholabhängigkeit oder

b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

[...]

Psychische Krankheiten und Behinderungen

§ 13. Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

(2) Personen, bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,

2. eine erhebliche geistige Behinderung,

3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder

4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

[...]“

III.1.3. § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021, lautet auszugsweise wie folgt:

„Verfahrenshilfe

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.
(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.
[…]“

III.2. Zu Spruchpunkt A.I.:

III.2.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243).

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (vgl. VwGH 12.06.1990, 89/11/0279; 09.10.1990, 89/11/0124, 0299;).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (vgl. VwGH 16.04.2009, 2009/11/0020).

III.2.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, liegt beim Bf eine langjährige psychische Erkrankung in Form einer emotionalen instabilen Persönlichkeitsstörung des Typs Borderline, kombiniert mit einer posttraumatischen Belastungsstörung und anlassbezogen mittelgradigen depressiven Episoden, vor. Aufgrund dieser psychischen Erkrankung und einer im Jahr 2022 fachärztlich diagnostizierten Alkoholabhängigkeit verfügt der Bf über eine eingeschränkte Lenkberechtigung mit einer Befristung bis 12.05.2027 und den in Punkt II.2.1. näher bezeichneten Auflagen.

Den Feststellungen kann weiters entnommen werden, dass mehrere Meldungen der PI Bad Hall aus der jüngeren Vergangenheit vorliegen, in denen Vorfälle und Verhaltensweisen des Bf dokumentiert sind, die unter Berücksichtigung der vordiagnostizierten psychischen Erkrankung den Verdacht begründen, dass gegenüber der letzten amtsärztlichen Untersuchung vom 03.05.2022 eine Verschlechterung dieser Erkrankung beim Bf eingetreten ist, zumal der Bf in der mündlichen Verhandlung selbst angab, dass er die von der psychiatrischen Fachärztin Dr. U__ für den Bedarfsfall verordnete Medikation aufgrund einer Unverträglichkeit selten bis gar nicht einnehme, sondern stattdessen Arzneiwaren aus dem homöopathischen Bereich, wie z. B. Passedan-Tropfen zu sich nehme. Auch ist zu berücksichtigen, dass die einvernommenen Zeugen übereinstimmend in der Verhandlung angaben, dass der Bf ihnen gegenüber und auch gegenüber Kollegen der PI Bad Hall mehrfach äußerte, dass er vermehrt psychische Probleme habe und es ihm psychisch sehr schlecht gehe. Selbst wenn der Bf diesen Aussagen schriftlich und mündlich dahingehend entgegen trat, dass dies nicht richtig sei, er sich von der Polizei „verfolgt“ fühle und man versuche, ihn mundtot zu machen, ist für das Gericht nicht ersichtlich, weshalb die unter Wahrheitspflicht stehenden Polizeibeamten in der mündlichen Verhandlung unrichtige Angaben in Bezug auf den Bf hätten machen sollen bzw. Meldungen mit unrichtigen Angaben verfassen sollten, da ihnen diesfalls auch dienstliche Konsequenzen drohen würden.
Weiters sagte der Bf in der Verhandlung selbst aus, dass es Situationen gebe, bei denen bei ihm ein Druck bzw. eine Impulsivität entstehe, der bzw. die sich – wie der Bf selbst schilderte – beispielsweise in Form dieser von den einvernommenen Zeugen geschilderten, zahlreichen Anrufen bei der Polizei äußert bzw. abbaut. Würde eine derartige Drucksituation bzw. Impulsivität beim Bf nun aber während des Lenkens eines Fahrzeuges auftreten, ist nicht auszuschließen, dass dies Einfluss auf das Fahrverhalten des Bf hat und ist somit abstrakt geeignet, das sichere Beherrschen eines Fahrzeuges beim Bf zu beeinträchtigen. Es ist daher

amtsärztlich abzuklären, ob es seit der letzten amtsärztlichen Untersuchung im Jahr 2022 zu einer Verschlechterung seiner psychischen Erkrankung gekommen ist und dadurch bedingt eine Gefährdungslage im Straßenverkehr besteht, zumal auch in der dem zuletzt ergangenen amtsärztlichen Gutachten zugrunde liegenden, fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme des Dr. E__ vom 08.05.2022 festgehalten ist, dass aufgrund der psychischen Komorbidität beim Bf vor allem bei Belastung (vgl. die vom Bf geschilderten Drucksituationen) eine erhöhte Rückfallswahrscheinlichkeit besteht.

Wie ausgeführt, geht es im vorliegenden Verfahren noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, aufgrund der vorliegenden Meldungen der PI Bad Hall sowie der Aussagen der einvernommenen Zeugen und des Bf selbst bestehen beim erkennenden Gericht bei Berücksichtigung der vordiagnostizierten psychischen Erkrankung des Bf jedoch begründete – abzuklärende – Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

III.2.3. Da sich der Hauptwohnsitz des Bf seit 03.08.2024 in B-Strasse, befindet, war eine Spruchkorrektur dahingehend vorzunehmen, dass die amtsärztliche Untersuchung bei der nunmehr zuständigen Führerscheinbehörde durchzuführen ist. Weiters war für die amtsärztliche Untersuchung eine entsprechende Frist festzusetzen, da sich der Bf von 31.10.2024 bis 12.12.2024 auf Reha befindet.

III.2.4. Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Zu Spruchpunkt B.I.:

III.3.1. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw. Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, der begründeten Erfolgsaussichten und der Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu prüfen ist (vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

III.3.2. Mit Eingabe vom 22.10.2024 beantragte der Bf die Gewährung von Verfahrenshilfe, um eine Beschwerde zu erheben und zur Vertretung im gesamten

verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Als Begründung für seinen Antrag führte der Bf eine schwierige Sach- und Rechtslage zumindest seit der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 20.09.2024, u. a. fragliche Suggestivberichte seitens der Beamten der PI Bad Hall, die nicht im Sachzusammenhang stehen würden, eine wichtige wesentliche weitere Verhandlung und weitere bei der Verhandlung vom 20.09.2024 nicht geklärte Themenblöcke an.

Anzumerken ist, dass der Bf bereits mit Eingabe vom 07.03.2024 Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid vom 08.02.2024, GZ: BHSEVerkR-2023-423082/8-KKL, (im Verfahrenshilfeantrag wohl fälschlich als Bescheid vom 12.03.2024 zu GZ: BHSEVerkR 2023-423082/19 bezeichnet) erhoben hat. Zudem erachtet das erkennende Gericht auch keine weitere Verhandlung für erforderlich, zumal der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht. Auch waren im anhängigen Beschwerdeverfahren lediglich Sachverhaltsfragen, insbesondere in Bezug auf die von der PI Bad Hall erstatteten Meldungen, die im Übrigen nicht komplex waren, zu klären. Diese Meldungen betreffen Sachverhalte, die dem Bf bekannt sein mussten und wurde ihm diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2024 umfangreich die Möglichkeit eingeräumt, seine Sicht der Dinge zu schildern, zu den von der PI Bad Hall vorgelegten Meldungen und den Zeugenaussagen Stellung zu nehmen sowie auch Fragen an die Zeugen zu stellen. In diesem Zusammenhang könnte auch ein Rechtsvertreter nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher der Bf geschildert hat. Die dem Bf nicht bekannte Beilage ./B wurde ihm mit E-Mail vom 25.09.2024 übermittelt. Eine Stellungnahme dazu erfolgte bis dato nicht.

Im Ergebnis war der Antrag des Bf auf Gewährung von Verfahrenshilfe daher abzuweisen.

IV. Zu A.II. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs 4 FSG und zur Gewährung von Verfahrenshilfe ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Zudem handelt es sich bei der Gewährung von Verfahrenshilfe stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhalts (vgl. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0227; 25.01.2018, Ra 2017/21/0205).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner